

## **Anwendung des Düngerechts im Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsbetriebe – Was kommt auf die Landwirtschaft zu?**

**WILHELM SCHEPERS**

### **1 Entwicklung der Landwirtschaft in Regionen mit hohem Viehbesatz**

In einigen Regionen, wie zum Beispiel im Nordwesten Niedersachsens oder dem Norden Nordrhein-Westfalens, weist die Tierhaltung bis heute die größte Dichte an Geflügel-, Schweine- und Rinderzuchtbetrieben in der Bundesrepublik Deutschland auf. Die Veredlungswirtschaft mit den vor- und nachgelagerten Bereichen hat besonders durch den Neubau von Stallanlagen zur Geflügel- und Schweinehaltung in den vergangenen 20 Jahren eine kontinuierliche Entwicklung gehabt. Diese zeichnet sich nicht nur durch ein Wachstum der Betriebe, sondern auch durch einen enorm zunehmenden Strukturwandel in der Landwirtschaft ab. In dieser Zeit hat die Energiewende durch den Bau von Biogasanlagen zusätzlich erheblichen Einfluss auf die unterschiedlichen Entwicklungsschritte gehabt und zu einer Spezialisierung der Betriebsschwerpunkte Tierhaltung, Ackerbau sowie Energieerzeugung geführt.

Da die bei der Tierhaltung anfallenden Mengen von Gülle und Festmist auf vielen Betrieben die Anbauflächen und den für die Pflanzenernährung erforderlichen Nährstoffbedarf bzw. die nach der Düngeverordnung zulässigen Mengen überschreiten, ist ein zunehmendes Verwertungsproblem der anfallenden Wirtschaftsdünger entstanden. Neben dem Input von Bioenergiemais wird in vielen Biogasanlagen energiereicher Festmist aus der Geflügel- und Legehennenhaltung energetisch genutzt. In Regionen mit hohen Viehdichten und dem Zubau von Biogasanlagen hat sich das Stoffstromvolumen dadurch zusätzlich erhöht.

Immissionsschutzrechtliche Anforderungen, hohe Konkurrenz um die ohnehin knapp verfügbare Fläche, Anforderungen an die Tierhaltungsverfahren, Maßnahmen zum Grundwasserschutz und zunehmende Rechtsunsicherheit über betriebliche Auflagen führen derzeit letztendlich auch unter den zunehmenden Auflagen in Baugenehmigungsverfahren zu einer verhaltenen Bautätigkeit in der Landwirtschaft.

### **2 Die Einrichtung der Düngbehörde Niedersachsen bei der Landwirtschaftskammer**

Um dem anhaltenden Problem der Nährstoffüberschüsse und der Grundwasserbelastung zu begegnen, hat das Land Niedersachsen die düngerechtliche Überwachung erheblich ausgeweitet. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat dazu seit Januar 2017 eine neue eigenständige Düngbehörde unter Fach- und Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz eingerichtet und dazu mit den erforderlichen organisatorischen und personellen Schritten den Aufbau der Düngbehörde umgesetzt. Die Aufgabe der Landwirtschaftskammer als Düngbehörde besteht im Vollzug des Düngerechts in Niedersachsen. Mit der neuen Düngbehörde wurde die Grundlage für den Aufbau einer modernen und effizienten (und wirksamen) düngerechtlichen Kontrolle gelegt.

Neben der Überwachung und Kontrolle durch die neue Düngbehörde hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen das Nährstoffmanagement durch Dienstleistungen und die Beratung intensiviert, um auf eine ressourcenschützende Verwertung von Wirtschaftsdüngern und die Schließung von Nährstoffkreisläufen hinzuwirken. Der vermehrte Transport von Wirtschaftsdüngern aus den Tierhaltungs- in die Ackerbauregionen ist dabei eines der Ziele, die vom Land Niedersachsen und der Landwirtschaftskammer verfolgt werden. Durch eine qualifizierte Beratung soll die rechtskonforme Umsetzung des Düngerechts auf dem konkreten Betrieb und im konkreten Sachverhalt unterstützt werden.

### 3 Die Änderung des Düngegesetzes und Novellierung der Düngeverordnung

Das Düngegesetz (DüngG) und die Düngeverordnung (DüV) wurden in den vergangenen Jahren (2017/2020) grundlegend überarbeitet. Mit den beiden rechtlichen Regelungen sollen die Effizienz der Düngung erhöht, mögliche Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächengewässern verringert sowie Ammoniakemissionen aus landwirtschaftlichen Quellen vermindert werden.

Die Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 ist nach der Novellierung am 1. Mai 2020 in Kraft getreten. Die geänderte Düngeverordnung dient vornehmlich der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Juni 2018 wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie (91/676/EWG) zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. Die EG-Nitratrichtlinie wird in Deutschland flächendeckend überwiegend durch die Düngeverordnung umgesetzt. Sie regelt die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die novellierte Düngeverordnung von 2020 nimmt gegenüber den Regeln der ersten Novellierung im Jahre 2017 wesentliche Änderungen vor und enthält u. a. geänderte Dokumentationspflichten wie die Vorgaben zur Düngbedarfsermittlung, strengere Abstandsauflagen zu oberirdischen Gewässern, längere Sperrfristen für die Ausbringung von flüssigen (Gülle, Gärreste) und festen (Festmist) Wirtschaftsdüngern, Vorgabe für Gülle- und Gärrestlagerkapazitäten (6 bzw. 9 Monate) bzw. 4 Monate für Festmist, Begrenzung der P-Zufuhr in Höhe der P-Abfuhr, Einführung der plausibilisierten Flächenbilanz und die Einführung von Länderöffnungsklauseln in belasteten Gebieten. Diese Maßnahmen wirken sich unmittelbar auf den Nachweis von Verwertungsflächen und Lagerraum für bestehende Betriebe und Biogasanlagen sowie auf Genehmigungsverfahren aus.

Weiterhin verpflichtet die Düngeverordnung (DüV) die Landesregierungen in § 13 a DüV, Gebiete mit einer hohen Stickstoffbelastung des Grundwassers (sogenannte „rote Gebiete“) oder einer Eutrophierung von Oberflächengewässern mit Phosphat (sogenannte „gelbe Gebiete“) per Landesverordnung auszuweisen und für diese Gebiete zusätzliche Auflagen bei der Landbewirtschaftung und Düngung zu erlassen. Betriebe in wenig belasteten Gebieten (sogenannte „grüne Gebiete“) sind von diesen zusätzlichen Maßnahmen nicht betroffen. Die auf der Basis einer im September 2020 im Bundesrat verabschiedeten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Düngeverordnung soll bundeseinheitlich die Ausweisung der belasteten Gebiete regeln, dazu gibt es ein dreistufiges Verfahren.

Niedersachsen hat im Frühjahr 2021 auf der Grundlage der AVV die nitrat- und phosphatsensiblen Gebiete neu ausgewiesen. Die Neufassung der „Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat oder Phosphat“ (NDüngGewNPVO) wurde nach der Verbandsbeteiligung beschlossen und ist am 3. Mai 2021 in Kraft getreten. Diese Verordnung enthält zusätzliche landesspezifische Maßnahmen gemäß § 13 (2) und (6) DüV, wie Vorgaben zur Bodenuntersuchung Stickstoff, Einarbeitungsfristen, betriebliche, schlagspezifische Meldepflichten in ENNI (Elektronische Nährstoffmeldungen Niedersachsen) sowie Regelungen für eine verminderte Phosphatdüngung auf hoch und sehr hoch versorgten Böden.

Mit der neuen Landesdüngerverordnung Niedersachsen (NDüngGewNPVO) ist eine erneute Einführung von ENNI-Meldepflichten verbunden. Betriebe, die mit ihren Flächen von den niedersächsischen Gebietskulissen Grundwasser oder Oberflächengewässer in größerem Umfang betroffen sind, müssen nun bis zum 31.03.2022 düngerechtliche Aufzeichnungen des Düngjahres 2021 in ENNI melden. Zu den meldepflichtigen Aufzeichnungen gehören die dokumentierten Düngebedarfsermittlungen und Düngemaßnahmen, das Weidetagebuch sowie die Grunddaten zur Berechnung der Stickstoffobergrenze.

Das in Niedersachsen eingeführte Meldeprogramm ENNI wurde von der Düngbehörde Niedersachsen entwickelt und soll nach Möglichkeit nun auch anderen Bundesländern als Grundlage für eine gute Datenbasis dienen. Ferner soll es zur Erreichung einheitlicher Dokumentationsanforderungen nach dem Düngerecht in allen Bundesländern Anwendung finden. Dies würde vergleichbar mit der Entwicklung und Umsetzung der Meldepflichten für Wirtschaftsdüngerverbringungen nach den Bundes- und Landesmeldeverordnungen zu einem weiteren Datenaustausch zwischen den Bundesländern und damit zu mehr Transparenz bei der Wirtschaftsdüngerverwertung führen.

### 3.1 Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV)

Nach der seit 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Stoffstrombilanzverordnung müssen

- Betriebe mit hohem Viehbesatz,
- flächenlose tierhaltende Betriebe (> 50 GV und > 2,5 GV/ha),
- Biogasanlagen, die Wirtschaftsdünger (> 750 kg N) aufnehmen,
- Betriebe > 30 ha sowie
- Betriebe/Biogasanlagen, die Wirtschaftsdünger aus zur Stoffstrombilanzierung verpflichteten Betrieben aufnehmen,

ihre Nährstoffzufuhren und Nährstoffabgaben an Stickstoff und Phosphor (Stoffstrombilanzen) ermitteln und jeweils im Bezugszeitraum (Kalender- oder Wirtschaftsjahr) dokumentieren. Dabei gibt es für Stickstoff Grenzwerte, für Phosphor gibt es diese bislang nicht.

### 3.2 Informationen zum Düngerecht und zur Umsetzung in der Praxis nutzen

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL) haben zusammen die Broschüre „Düngeverordnung 2020“ herausgegeben und informieren über die aktuelle Rechtslage im Düngerecht und beschreiben die Maßnahmen Aufbringungsbeschränkungen, Sperrzeiten und Obergrenzen für organische Düngemittel. Ein Schwerpunkt ist auch die Information zu den Regelungen in mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten. Die Broschüre steht als Downloadversion ([www.ble.de](http://www.ble.de)) zur Verfügung.

Vom Bayerischen Staatsministerium wurde aktuell eine sehr informative Filmreihe „Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten“ herausgebracht. Die drei kurzen Videos erklären die Ausweisung der Gebietskulisse der roten und gelben Gebiete, die einzuhaltenden Auflagen sowie möglichen Anpassungsmaßnahmen an die neuen Vorgaben der Düngeverordnung ([www.lfl.bayern.de](http://www.lfl.bayern.de)).

Weitere Informationen zu den Änderungen und Maßnahmen nach dem aktuellen Düngegesetz und zur Düngeverordnung ergeben sich u. a. durch FAQ – Kataloge – Fragen + Antworten zur DÜV auf der Homepage der jeweils nach Landesrecht zuständigen Stellen.

In Niedersachsen wurde von der Düngebehörde ein Frage/Antwort-Katalog mit der Dokumentation von Rechts- und Fachfragen der Düngung und zur neuen Düngeverordnung aufgestellt, dieser befindet sich auf der Homepage der Landwirtschaftskammer – Düngebehörde – LWK Niedersachsen: <https://www.lwk-niedersachsen.de> - / - webcode 01033093. In Niedersachsen wird aktuell bei der Düngebehörde eine „Zentrale Ansprechstelle zur Umsetzung der Landesdüngeverordnung“ (ZALD) einschließlich einer Hotline eingerichtet.

#### 4 Erfassung des Wirtschaftsdüngeranfalls und der Verwertungswege

Für die Genehmigung von Tierhaltungs- bzw. Biogasanlagen als auch für bereits genehmigte Ställe und Anlagen ist die dauerhafte und ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Wirtschaftsdünger und Gärreste nachzuweisen. Bei Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Verwertung nach § 5 BImSchG geregelt. In Niedersachsen gibt es seit 1974 darüber hinaus die Niedersächsische Bauordnung (NBauO). Gemäß § 41 Abs. 2 NBauO ist auch bei baurechtlich genehmigten Tierhaltungsanlagen sowie bei Biogasanlagen die ordnungsgemäße Wirtschaftsdünger bzw. Gärrestverwertung gegenüber den zuständigen Baugenehmigungsbehörden (Landkreise/kreisfreie Städte bzw. Gewerbeaufsichtsämter) nachzuweisen.

Die Genehmigungsbehörden fordern in Niedersachsen im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Tierhaltungsanlagen oder Biogasanlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Vorlage eines Verwertungskonzeptes. Grundlage für das Verwertungskonzept ist der gemeinsame Runderlass der Ministerien für Landwirtschaft, Umwelt und Bauen in Niedersachsen. Damit wird die Zusammenarbeit zwischen den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden für Tierhaltungs- und Biogasanlagen und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Düngebehörde in Baugenehmigungsverfahren und bei der Überwachung geregelt.

Das Verwertungskonzept besteht im Wesentlichen aus einem Qualifizierten Flächennachweis, dem Nachweis des Lagerraums und bei nicht ausreichender Flächenausstattung ggf. den erforderlichen Abgabeverträgen für Wirtschaftsdünger/Gärreste. Das Verwertungskonzept wird im Laufe des Bauantragsverfahrens von der Düngebehörde geprüft. Das Prüfergebnis wird der Genehmigungsbehörde einschließlich erforderlicher Auflagen und Hinweise für den Genehmigungsbescheid mitgeteilt.

Der Qualifizierte Flächennachweis ist Bestandteil des Verwertungskonzeptes und stellt den Vergleich zukünftig anfallender Nährstoffmengen aus einer Tierhaltungs- oder Biogasanlage zum prognostizierten Nährstoffbedarf der angebauten Kulturen auf der verfügbaren landwirtschaftlich genutzten Fläche auf Grundlage der DüV sowie fachlicher Vorgaben der Düngebehörde dar. Datengrundlage für die Berechnung sind die Angaben des Antragstellers auf dem unterschriebenen

Erhebungsbogen. Die Angaben sind über beizufügende Nachweise plausibel zu belegen (z.B. GAP-Daten, Auszug Hi-Tier, Tierseuchenkasse-TSK-Meldungen, Meldeprogramm Wirtschaftsdünger, Bodenuntersuchungen).

Die Erstellung und Prüfung des Verwertungskonzeptes erfolgt in einzelnen Berechnungsschritten:

- (-) verwertbare Nährstoffmenge auf der Fläche
- + Nährstoffanfall aus der Tierhaltung
- + Aufnahme von organischen Nährstoffträgern
- - Abgabe von organischen Nährstoffträgern
- + Abwasser aus der Abluftreinigung
- = Restdüngbedarf (-) bzw. Nährstoffüberschuss (+)

Flächen (Restriktionsflächen, wie Naturschutzgebiete/Wasserschutzgebiete), auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder durch vertragliche Vereinbarungen verboten ist, sind vor der Berechnung der maximal zulässigen 170 kg/N pro ha des Flächendurchschnitts und des Verwertungskonzeptes von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen. Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln/Wirtschaftsdüngern nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften, wie z.B. Regelungen in Pachtverträgen, auf diesen Flächen dann zulässig ist.

Wenn dem Betrieb oder Biogasanlagenbetreiber keine ausreichende selbstbewirtschaftete Fläche zur ordnungsgemäßen „bedarfsgerechten“ Verwertung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten zur Verfügung steht, kann eine Abgabe mit verschiedenen Varianten erfolgen:

- Vermittler organischer Nährstoffträger
- Biogasanlagen
- landwirtschaftliche Betriebe mit nachgewiesenem Düngebedarf
- sonstige Aufnehmer, z.B. Kompostwerke, Aufbereitungsanlagen

Die Abgabe ist mit folgenden Angaben vertraglich zu regeln: Wirtschaftsdüngerart und -menge, Nährstoffmenge, N-P-Futtereinsatz, Standort der Anlage, Beginn der Lieferverpflichtung, Laufzeit (mindestens 3 Jahre). Vermittler/Akteure sind: Lohnunternehmer, Maschinenringe, Landhandel u. a. Die Abgabe von flüssigen Wirtschaftsdüngern ist aufgrund der geringen Transportwürdigkeit und zunehmenden Transportentfernungen mit relativ hohen und regional sowie jahreszeitlich schwankenden Verwertungskosten sowie einem guten „logistischen“ Management verbunden. Der Einsatz von speziell konzipierten Fahrzeugen mit getrennten Lagerräumen für flüssige und feste Produkte, den sogenannten Kombilern, hat sich für einige Betriebe gut bewährt. Mit ihnen kann in eine Richtung flüssiger Wirtschaftsdünger aus der Veredelungsregion und in die andere Richtung Futtergetreide aus den Ackerbauregionen transportiert werden. Durch die Rückfracht können Transportkosten auf größere Entfernungen (bis zu ca. 200 km) gesenkt werden.

#### Anforderungen an die Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten

Die Düngeverordnung (DüV) enthält Regelungen zur Bemessung der Gülle- und Gärrest- sowie Festmist- und Kompostlagerkapazitäten. Die Anforderungen zur Umsetzung einer pflanzenbedarfsgerechten Düngung und die Vorgaben zu Ausbringungsbeschränkungen und Sperrzeiten, in

denen kein Dünger aufgebracht werden darf, bedeuten für die landwirtschaftlichen Betriebe und Biogasanlagenbetreiber die Schaffung von zusätzlichem Lagerraum für Wirtschaftsdünger durch Neubau von Gülle- oder Gärrestlager und Festmistlagerplatten.

Durch die Vorgaben zur Einhaltung einer bedarfsgerechten Düngung kann die Lagerdauer für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste betriebsindividuell, z. B. durch Fruchtfolgen, von der Mindestlagerdauer abweichen. Bei der Ermittlung des Lagerraums und der Lagerdauer für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste stellt der Lagerzeitraum von sechs Monaten die Mindestlagerdauer dar.

Falls verschmutztes Oberflächenwasser von den übrigen befestigten Flächen der Hofstelle (z. B. Siloplaten, Rangierflächen) in das Wirtschaftsdüngerlager eingeleitet wird, muss die entsprechende Schmutzwassermenge in die Berechnung der erforderlichen Lagerkapazität einbezogen werden. Hierzu wurden die Richtwerte für den Gülleanfall um den Anfall von Reinigungs- und Prozesswasser erweitert. Zuständig für die Klassifizierung der zu lagernden Abwässer, die auf solchen Flächen anfallen, sind die Wasserbehörden der Landkreise.

Weitergehende Anforderungen ergeben sich für viehstarke (> 3 GV/ha) und flächenlose Betriebe, da diese Betriebe in der Regel vorwiegend oder nur über Wirtschaftsdüngerabgaben die jeweiligen Dünger verwerten können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Dünger aufgrund des Düngebedarfs der einzelnen Früchte schwerpunktmäßig im Frühjahr ausgebracht werden können und somit länger gelagert werden müssen. Daher müssen Betriebe mit mehr als 3 GV/ha oder Betriebe, die über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, seit dem 1. Januar 2020 sicherstellen, dass die flüssigen Wirtschaftsdünger oder flüssige und feste Gärreste mindestens neun Monate gelagert werden können.

Ist eine Abgabe von Wirtschaftsdüngern erforderlich, weil die eigenen Flächen dafür nicht ausreichen, ist in Baugenehmigungsverfahren die abzugebende Restmenge an Wirtschaftsdüngern mit einer Mindestlagerdauer von 9 Monaten zu belegen. Die überbetriebliche Lagerung kann nur über eine schriftliche Vereinbarung über die Anpachtung bzw. Bereitstellung von Lagerraum nachgewiesen werden.

Verfügt der Betrieb nicht über ausreichende eigene Gülle- bzw. Gärrestlagerkapazitäten oder Festmist- bzw. Kompostlagerkapazitäten, können die fehlenden Lagerkapazitäten angepachtet werden, wobei dieses über Pachtverträge nachzuweisen ist. Neben der Anpachtung von Lagerraum besteht die Möglichkeit einer anderweitigen Verwertung, d. h. der Abschluss eines Verwertungsvertrages mit einer Biogas- oder Aufbereitungsanlage.

Bei der Lagerung von Festmist von Huf- und Klauentieren ist sicherzustellen, dass Mindestlagerkapazitäten von 2 Monaten vorhanden sind; dies gilt seit dem 1. Januar 2020. Bei Weidehaltung, z. B. Mutterkühe, kann dieses bei der Bemessung des Mistlagers berücksichtigt werden.

Die erforderlichen Lagerzeiten für Geflügelkot und Geflügelmist sind in der DüV nicht explizit aufgeführt, ergeben sich aber durch die Vorgaben für die Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Sperrzeiten. Dies wird bei der Bemessung des Lagerzeitraums für die jeweiligen Geflügelmiste entsprechend berücksichtigt und entspricht dann für Geflügelmiste regelmäßig eine erforderliche Lagerdauer von 5 Monaten.

Die Vorgaben zur erforderlichen Lagerkapazität/Lagerdauer für flüssige und feste Wirtschaftsdünger (einschl. der Ermittlung betriebspezifischer Lagerkapazitäten) können auch der Homepage der Düngbehörde Niedersachsen entnommen werden.

## 5 Dokumentations- und Meldepflichten

Mit der Einführung der Bundesverbringungsverordnung (Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger) im Jahre 2010 besteht für die Abgeber, Beförderer und Aufnehmer von Wirtschaftsdüngern die Verpflichtung, Aufzeichnungen (d. h. Lieferscheine mit Angaben zu Abgeber, Beförderer, Empfänger, Menge, Nährstoffgehalte und Lieferzeitraum) zu führen. Niedersachsen hat von der Länderermächtigung Gebrauch gemacht und zum 01.07.2012 die Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger (WDüngMeldPfIV ND) in Kraft gesetzt. Diese verpflichtet alle Abgeber von Wirtschaftsdünger und Gärresten zu einer elektronischen Meldung der Angaben aus den Lieferscheinen im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger bei der Düngbehörde. Anhand der Meldungen werden die einzelbetrieblichen Abgabe- und Aufnahmemengen dokumentiert und sind düngehörlich erfasst. Unter Berücksichtigung des Nährstoffbedarfs der angebauten Kulturen, der anfallenden Wirtschaftsdünger und Gärreste, der Im- und Exporte, der Klärschlammaufbringung und der Kreisgrenzen überschreitenden Wirtschaftsdüngerverbringungen konnte in den vergangenen Jahren in Niedersachsen eine weitgehende Transparenz der Nährstoffsituation in der Landwirtschaft durch den Nährstoffbericht in Bezug auf Wirtschaftsdünger geschaffen werden.

Der Nährstoffbericht für Niedersachsen wird jährlich durch die Düngbehörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter Einbeziehung des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erstellt. In dem Bericht (veröffentlicht unter [www.meldeprogramm.de](http://www.meldeprogramm.de)) werden die Ergebnisse aus den Meldezeiträumen eines Wirtschaftsjahres dargestellt. Damit liegt auf Landes-, Landkreis-, Gemeinde- und betrieblicher Ebene eine belastbare Datenbasis für in Verkehr gebrachte Wirtschaftsdünger und das Nährstoffmanagement in Niedersachsen vor.

## 6 Novelle der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Durch die seit längerem diskutierte Novelle der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) werden für die Tierhaltungsbetriebe neue Anforderungen im Hinblick auf die Luftreinhaltung und Freisetzung von Emissionen aus Stallanlagen festgelegt. In einer aktualisierten Fassung wurde die TA Luft am 16.12.2020 vom Bundeskabinett beschlossen. Der Bundesrat hat der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) am 28. Mai 2021 zugestimmt; die „neue“ TA Luft wird nun in die Umsetzung gehen.

Für den Bau und Betrieb von Stallanlagen kommen zusätzliche Anforderungen aus der Änderung der TA Luft dazu, die gleichzeitig auch in Vorgaben aus dem Düngerecht einfließen. Für zwangsbelüftete Stallanlagen ab 2.000 Mastplätzen für Schweine, 750 Sauenplätzen und ab 40.000 Plätzen für Geflügel, die sogenannten G-Anlagen im Sinne der 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (4. BImSchV), wird für Neubauten erstmals eine Abluftreinigung vorgeschrieben. Für Bestandsbauten ist eine Übergangsfrist zur Nachrüstung von fünf Jahren vorgesehen. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Abluftreinigung soll für tiergerechte Außenklimaställe gelten. Für neu errichtete Ställe unterhalb der Tierplatzzahlen (4. BImSchV), die sogenannten V-Anlagen, werden „gleichwertige qualitätsgesicherte Minderungs-Techniken“ mit 40 Prozent Verringerung der Ammoniakemissionen verlangt. Für diese Bestandsbauten soll eine Übergangsfrist bis Ende 2028 gelten. Als gleich wirksame

Emissionsminderungsmaßnahmen werden z. B. die Gülleensäuerung bzw. Güllekühlung aufgeführt. Des Weiteren werden für die Haltung von Mastschweinen und Mastgeflügel Obergrenzen für die Phosphatausscheidungen von Schweinen und Geflügel in die TA Luft aufgenommen. Dazu wird eine Dreiphasenfütterung vorgegeben. Für die Güllelagerung wird die verlangte Emissionsminderung von derzeit 80 auf 90 Prozent im Vergleich zur Lagerung im offenen Behälter ohne Abdeckung angehoben. Für Altanlagen wird ein Minderungsgrad von 85 Prozent gefordert.

## 7 Ausblick

Nach der im Jahre 2017 erfolgten Novellierung der Düngeverordnung ergeben sich neue oder geänderte Grundlagen und Vorgaben (neue Richtwerte beim Nährstoffanfall und des Düngebedarfs, Herabsetzung der zulässigen Stickstoff- und Phosphatsalden), die sich entsprechend für Tierhaltungsbetriebe und Biogasanlagenbetreiber auswirken. Diese Änderungen führen im Ergebnis bei gleichbleibendem Mengenanfall zu höheren Nährstoffüberschüssen und damit für die Betriebe zu einem höheren Flächenbedarf und Abgabemengen.

Insbesondere beim Stickstoff ergaben sich nach der Düngeverordnung-Novellierung 2017 durch die Einbeziehung aller organischen Nährstoffträger tierischer und pflanzlicher Herkunft auf die Anrechnung der Stickstoffobergrenze von 170 kg N/ha grundlegende Bewertungsänderungen. Diese Regelung hat sich insbesondere bei der Ermittlung des Nährstoffanfalls von Biogasanlagen ausgewirkt. Bei der Bewirtschaftung von Flächen in roten/gelben Gebieten führt die Reduzierung des Düngebedarfs um 20 % sowohl bei den Tierhaltern als auch bei den Biogasanlagenbetreibern zu weiterem Bedarf an Nachweisflächen, dies findet auch bei der Erstellung von Verwertungskonzepten Berücksichtigung.

Eine Kernaufgabe bei der Verringerung von Nährstoffüberschüssen besteht weiterhin in der Entwicklung von Strategien zur Lösung dieser komplexen Problematik. Dies setzt bei Maßnahmen an, welche einzelbetrieblichen Anpassungsmaßnahmen zur Nährstoffreduzierung vom tierhaltenden Betrieb oder Biogasanlagenbetreiber umgesetzt werden können, wie die Transportwürdigkeit flüssiger Wirtschaftsdünger erhöht werden kann und aus welchen Gründen verschiedene Lösungswege nicht in Betracht kommen. Bei all diesen Fragen haben sich die neuen Vorgaben der Düngeverordnung, und die damit verbundenen Dokumentationen und Ausbringungsbeschränkungen bereits durch steigende Anforderungen, Baukosten und Verwertungskosten gezeigt.

Mit einer Vielzahl von einzelbetrieblichen Maßnahmen konnte die Nährstoffüberschussituation bereits verringert werden:

- Einführung/Einsatz der stark N- und P-reduzierten Fütterung
- Abstockung von Tierbeständen durch freiwillige Maßnahmen, z. B. auch zugunsten des Tierwohls
- Einsparung von Mineraldünger durch bedarfsgerechte Düngung
- Substitution von mineralischer Unterfußdüngung beim Maisanbau
- Vollständiger Export von Festmist (z. B. HTK) aus Nährstoffüberschussregionen
- Separation von Feststoffen
- Schaffung von weiterem Güllelagerraum, auch in Ackerbaugebieten
- Verbesserung der N-Effizienz
- Substitution von Mais durch Festmist oder separierte Gülle in Biogasanlagen



Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sammelt seit mehreren Jahren die Erfahrungen von Gülle- und Gärresttransporten sowie der Verwertung von Geflügelmist und setzt sich dabei insbesondere mit überregionalen Nährstofftransporten auseinander.

In einem Projekt wurde daher auch ein „Zertifizierungssystem zur Verbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten“ geprüft.

Durch die Abstimmung eines verbindlichen Qualitätsmanagementsystems für Wirtschaftsdünger zwischen den Akteuren und zuständigen Fachbehörden sollen weiterhin Standards auf ihre Praxistauglichkeit mit den Abgebern und Aufnehmern von Wirtschaftsdünger getestet werden. Ein Zertifizierungssystem könnte künftig die Grundlage für die Anerkennung von Abgabeverträgen durch Genehmigungsbehörden und Düngehörden sowie für eine Qualitätssicherung im Bereich von Wirtschaftsdüngern darstellen und die Akzeptanz zur Aufnahme erhöhen.

Eine Forderung in den Ackerbauregionen beinhaltet immer wieder die Frage, ob die schwankenden Nährstoffkonzentrationen in Wirtschaftsdünger einfach, schnell und nachhaltig verlässlich ermittelt werden können und ob die Wirtschaftsdünger die angegebenen Nährstoffgehalte auch tatsächlich enthalten. Damit die Ausbringungsmenge mit Inhaltsstoffen direkt beim Ausbringen bestimmt werden kann und sofort verfügbare Messwerte zur Dokumentation gegenüber der Düngehörde vorliegen, steigt auch die Nachfrage nach Schnellbestimmungsverfahren (z.B. Nahinfrarotspektroskopie – NIRS). Mit der Möglichkeit einer direkten Bestimmung und gezielten Anwendung von Wirtschaftsdünger wird eine höhere Aufnahmebereitschaft und Akzeptanz in Ackerbauregionen verbunden.

Die in der Novelle zur Technischen Anleitung Luft (TA Luft) vorgesehenen Regelungen und damit insbesondere der Einbau von Abluftbehandlungsanlagen in Genehmigungsverfahren zum Neubau von Stallanlagen und der Übergangsfrist zur Nachrüstung bei bestehenden Stallgebäuden zur Schweine- und Geflügelhaltung, werden dazu führen, dass sich durch diese dafür zu erwartenden Kosten der Strukturwandel in der Tierhaltung in Deutschland noch weiter beschleunigt. Mit Rücksicht auf die Übergangsfrist für die kleineren Stallanlagen werden die Vorgaben zu Emissionsminderungsmaßnahmen dazu führen, dass zahlreiche Betriebe mit „bäuerlichen Strukturen“ die Tierhaltung aufgrund der wirtschaftlichen Situation und fehlender verbindlicher Anforderungen an die Tierhaltung und dafür erforderliche Ställe und Genehmigungen aufgeben werden.

## 8 Fazit

Die seit vielen Jahren angekündigte Änderung des Düngegesetzes und Novellierung der Düngeverordnung hat seit dem Inkrafttreten im Jahre 2017 und der Änderung im Jahre 2020 zu erheblichen Fragen und Diskussionen geführt. Die Umsetzung der Düngeverordnung wirkt sich dabei auch auf die Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsbetriebe und Biogasanlagenbetreiber besonders durch die Vorgabe von Anforderungen einer bedarfsgerechten Düngung, Ausbringungsbeschränkungen und Schaffung von zusätzlichen Lagerkapazitäten für flüssige und feste Wirtschaftsdünger aus.

Der Nachweis und die Dokumentation des Verbleibs der Nährstoffe aus Tierhaltungen und Biogasanlagen ist unumgänglich und Bestandteil in Baugenehmigungsverfahren und unterschiedlichen Vorgaben des Düngerechts. Weitere aktuelle Rechtssetzungen und deren Umsetzungen, wie z.B. die Reduzierung des Düngedarfs in „roten und gelben Gebieten“, führen bei den Landwirten zu großen Verunsicherungen.

Der Wirtschaftsdüngermarkt steht derzeit aufgrund der höheren Anforderungen des Düngerechts, der Nachfragesituation und der Kostenentwicklung unter hohem Druck. Die Wirtschaftsdügnachfrage und -aufnahme in den Ackerbauregionen bestimmt die Situation der Tierhaltung in den intensiven Tierhaltungsregionen und wirkt sich gleichzeitig auf die Genehmigungspraxis aus. Aufgrund unzureichender Lagerkapazitäten für flüssige Wirtschaftsdünger besteht Handlungsbedarf, um dieser Situation entgegenzuwirken. Der Beratungsbedarf hat sich auf allen Ebenen enorm erhöht, dabei haben die Erkenntnisse zur Reduzierung der Nährstofffrachten in der Praxis bereits mit betrieblichen Erfolgen Einzug gehalten. Die Umsetzung und Einhaltung einer grundwasser-schützenden und bedarfsgerechten Düngung wird durch einen laufenden Prozess guter fachlicher Beratungen und Dienstleistungsangeboten von der Praxis angenommen. Bei dem Mengen- und Verteilproblem organischer Dünger wird ein deutliches Verwertungspotenzial in der Substitution von Mineraldünger gesehen, andererseits beeinflusst der Mineraldüngerpreis die Nachfrage nach Wirtschaftsdünger.

Durch eine Kombination von technischen Lösungsansätzen gewinnen z. B. Verfahren zur Konzentration der Nährstoffgehalte durch Eindickung von flüssigen Wirtschaftsdüngern (Separationsverfahren) bei größeren Transportentfernungen zunehmend an Bedeutung. Durch die derzeitige Situation am Wirtschaftsdüngermarkt und den Anteil der nicht transportwürdigen Wirtschaftsdünger steigen die Forderungen nach technischen Aufbereitungsmöglichkeiten. Der Ansatz über eine Reduzierung der Tierbestände in Verbindung mit Maßnahmen zum Tierwohl zeigt in der Praxis ebenfalls Interesse.

Für ein nachhaltiges Wirtschaftsdüngermanagement in Regionen mit hohen Tierbeständen und einem hohen Bestand an Biogasanlagen bei nicht ausreichender Flächenausstattung zur Verwertung des Nährstoffanfalls besteht weiterer Forschungs- und Entwicklungsbedarf in vielen Bereichen des Nährstoffmanagements. Dies betrifft insbesondere auch die Entwicklung von technischen Möglichkeiten zur Aufbereitung von Wirtschaftsdünger zu transportwürdigen und marktfähigen Produkten.



Foto: W. Schepers



Foto: W. Schepers

# Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung

17. KTBL – Tagung - 18. Juni 2021 - online

Anwendung des Düngerechts im  
Genehmigungsverfahren für  
Tierhaltungsbetriebe

Was kommt auf die Landwirtschaft zu?

Wilhelm Schepers

Dipl. Ing. agr.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
- Düngbehörde -

# Gute Informationen



## Herausgeberin

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Präsident: Dr. Hanns-Christoph Eiden

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Telefon: +49 (0)228 6845-0

Internet: [www.ble.de](http://www.ble.de)

FAQ – Katalog: Fragen + Antworten zur DÜV  
Homepage: Düngbehörde - LWK Niedersachsen

Neu: Zentrale Ansprechstelle zur Landesdüngeverordnung - ZALD - Koordinierungsstelle  
Düngbehörde bei der LWK - Niedersachsen



[Videos zur Ausweisung der roten und gelben Gebiete \(AV DüV\) - LfL \(bayern.de\)](#)

- 2 -

**17. KTBL – Tagung - 18. Juni 2021 - online**

Anwendung des Düngerechts im Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsbetriebe

**Wilhelm Schepers**

- Düngbehörde -

# Düngerecht

Gesetze – Verordnungen auf Bundesebene

Düngegesetz

Dünge -  
verordnung

Verbringens-VO

Stoffstrom -  
bilanzverordnung

Verordnungen auf Landesebene

Meldepflicht  
Wirtschaftsdünger

Meldepflicht  
Düngebedarf  
ENNI

VO über  
Maßnahmen nach  
§ 13 DüV

Hinweis: FAQ – Katalog: Fragen + Antworten zur DÜV

Homepage: LWK Niedersachsen



# Schnittstellen Bau- und Düngerecht

Nieders. Bauordnung - NBauO § 41 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Satz 1

Gemeinsamer Runderlass der Niedersächsischen Ministerien für Landwirtschaft, Umwelt und Soziales regelt die Zusammenarbeit zwischen den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Düngbehörde in Baugenehmigungsverfahren für Tierhaltungs- und Biogasanlagen

Für die dauerhafte Sicherung des ordnungsgemäßen Verbleibs von Wirtschaftsdüngern aus der Nutztierhaltung sowie von Gärresten im Sinne des § 41 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Satz 1 der NBauO müssen diejenigen, die eine Tierhaltungsanlage oder Biogasanlage errichten oder betreiben, nachweisen, dass sie nach Maßgabe des Düngerechtes entweder dauerhaft über Flächen verfügen, die abgängige Stoffe aufnehmen können, oder die Abnahme der abgängigen Stoffe dauerhaft rechtlich gesichert haben.

Dazu ist vom Antragsteller ein „Verwertungskonzept“ vorzulegen.



## Bauvorhaben: Erstellung eines Verwertungskonzeptes

Die Genehmigungsbehörde (Landkreis, kreisfreie Stadt oder Gewerbeaufsichtsamt) fordert im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Tierhaltungsanlagen oder Biogasanlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Vorlage eines aktuellen Verwertungskonzeptes, bestehend aus:

- einem Qualifizierten Flächennachweis
- dem Nachweis des Lagerraums
- ggf. den erforderlichen Abgabeverträgen für Wirtschaftsdünger/Gärreste

Das Verwertungskonzept wird im Laufe des Bauantragsverfahrens von der Düngbehörde geprüft. Das Prüfergebnis wird der Genehmigungsbehörde einschließlich erforderlicher Auflagen und Hinweise für den Genehmigungsbescheid mitgeteilt.



## Bauvorhaben: Erstellung eines Verwertungskonzeptes

Der Qualifizierte Flächennachweis ist Bestandteil des Verwertungskonzeptes und stellt den Vergleich zukünftig anfallender Nährstoffmengen aus einer Tierhaltungs- oder Biogasanlage zum prognostizierten Nährstoffbedarf der angebauten Kulturen auf der verfügbaren landwirtschaftlich genutzten Fläche auf Grundlage der DüV sowie fachlicher Vorgaben der Düngbehörde dar.

Datengrundlage für die Berechnung sind die Angaben des Antragstellers auf dem unterschriebenen Erhebungsbogen. Die Angaben sind über beizufügende Nachweise plausibel zu belegen (z. B. GAP - Daten, Auszug Hi - Tier, TSK-Meldungen, Meldeprogramm Wirtschaftsdünger, Bodenuntersuchungen

### Die einzelnen Berechnungsschritte:

- (-) verwertbare Nährstoffmenge auf der Fläche
- + Nährstoffanfall aus der Tierhaltung
- + Aufnahme von organischen Nährstoffträgern
- Abgabe von organischen Nährstoffträgern
- + Abwasser aus der Abluftreinigung
- = Restdüngbedarf (-) bzw. Nährstoffüberschuss (+)



# Restriktionsflächen



## Landwirtschaftlicher Pachtvertrag

Zwischen xxxxx\_nachfolgend  
Verpächter  
und xxxxx nachfolgend  
Pächter  
wird mit Wirkung vom xxxxxx  
folgender Landpachtvertrag  
abgeschlossen:



Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschl. Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des max. 170 kgN/ha - des Flächendurchschnitts und des Verwertungskonzeptes von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln/Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften auf diesen Flächen zulässig ist (§ 6 Abs. 4 DüV)



Bild: W. Schepers

- 7 -

### Wirtschaftsdünger Abgabevertrag

Zwischen xxxxx  
nachfolgend  
Abgeber  
und xxxxx nachfolgend  
Aufnehmer  
wird mit Wirkung vom  
xxxxxx folgender Vertrag  
abgeschlossen:

§

## Wirtschaftsdüngerverwertung

Abgabe von Wirtschaftsdüngern und Gärresten an:

- Selbstbewirtschaftete Flächen
- Vermittler organischer Nährstoffträger
- Biogasanlagen
- Landw. Betriebe mit nachgewiesenem Düngebedarf
- Sonstige Aufnehmer

Die Abgabe ist vertraglich zu regeln mit Angaben zur Wirtschaftsdüngerart und -menge, Nährstoffmenge, N-P-Futtereinsatz, Standort der Anlage, Beginn der Lieferverpflichtung, Laufzeit (mind. 3 Jahre).

Akteure sind: Vermittler, Lohnunternehmer, Maschinenringe, Landhandel u. a.

Kostenverlauf für die Gülleverwertung zwischen 2000 und 2018\*

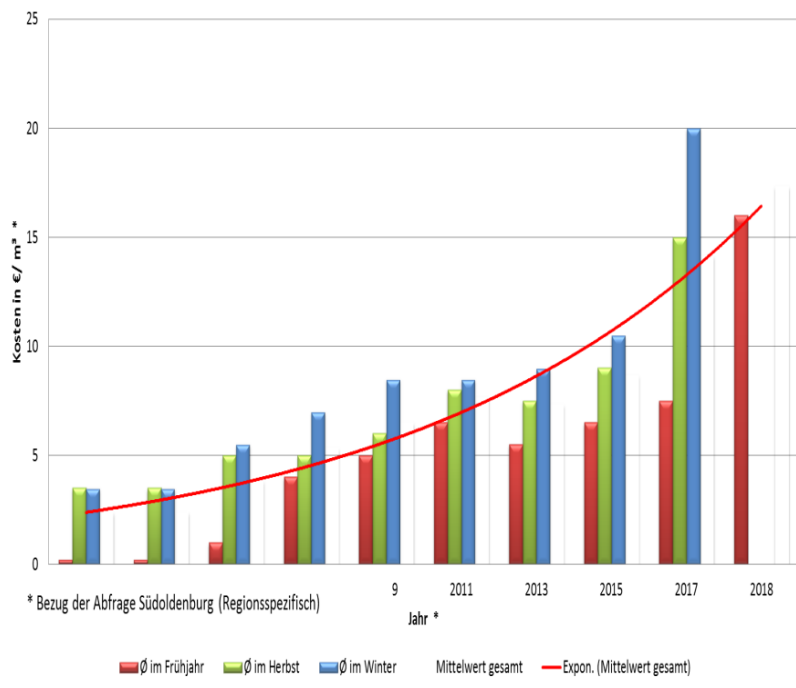


Abb. W. Schepers LWK-Nds.

# Verwertungswege

## Betriebliche und überbetriebliche Verwertung

- Flächenverfügbarkeit
- Transportwürdigkeit
- Biogasanlageninput

## Separierung:

- Einfache Trennung flüssiger und fester Bestandteile
- Aufkonzentration der Nährstoffgehalte im Transportgut

## Aufbereitung:

- Weitere Behandlung der aus der Separation hervorgegangenen Bestandteile
- Herstellung eines organisch – mineral. Düngers



Foto: W. Schepers



Bild: LWK- W. Schepers



Bild: Fa. Börger

# Sperrfristen

- Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff wie z.B. Gülle, Gärreste oder Mineraldünger dürfen auf Ackerland ab der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden
- Für Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai) gilt eine Sperrfrist vom 01. November bis 31. Januar
- Die Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost beginnt am 01.12. und geht bis zum 15.01.
- Für das Aufbringen von phosphathaltigen Düngemitteln auf Acker- und Grünland gilt flächendeckend eine Sperrfrist vom 01.12. bis zum 15.01.
- Der Einsatz von Gülle- oder Gärreste bzw. flüssige organische Düngemittel auf Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis 15. Mai) im Herbst ist vom 1. September bis Beginn der Sperrfrist auf 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar begrenzt



Bild: W. Schepers



Bild: W. Schepers

# Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger und Gärrückstände

## § 12 DÜV – gültig ab 01.01.2020

Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger und Gärrückstände sind auf die Belange des Betriebes und des Wasserschutzes abzustimmen.

- Wirtschaftsdünger- und Gärrückstände: Lagerkapazität zur Überbrückung der Sperrfrist
- Flüssige Wirtschaftsdünger und Gärrückstände: Mindestlagerkapazität 6 Monate
- Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände erzeugen ohne eigene Aufbringungsflächen oder mehr als 3 GVE/ha: Mindestlagerkapazität 9 Monate
- Festmist, Kompost: Mindestlagerkapazität 2 Monate

Soweit der Betrieb nicht über ausreichende Lagerkapazitäten verfügt, ist durch schriftliche vertragliche Regelungen mit einem Dritten sicherzustellen, dass die o. g. Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet werden.

## Maßnahmen in roten und gelben Gebieten – DüV - § 13 a Bundeseinheitliche Maßnahmen

1. 20 % Reduzierung des Gesamt-N-Düngebedarfs
2. Max. 170 kg N/ ha je Schlag
3. Verlängerung Sperrfrist für alle N-Düngemittel
4. Verlängerung Sperrfristen Festmist u. Kompost
5. Verschärfung Herstdüngung, z.B. Düngungsverbot Wintergerste
6. Verlängerung Sperrfrist und Begrenzung Herstdüngung Grünland
7. Zwischenfrucht vor Sommerungen

### NDüngGewNPVO 2021 - zusätzliche Maßnahmen - Niedersachsen Landesspezifische Maßnahmen §13 (2) und (6) DüV



Gebietskulisse Grundwasser (Nitrat)	Gebietskulisse Oberflächengewässer (Phosphat)
1. Bodenuntersuchung verfügb. Stickstoff (N-min)	1. Verminderte P-Düngung auf hoch und sehr hoch vers. Böden
2. Einarbeitungsfrist unbestellter Acker 1 h	2. Verlängerung Sperrfrist P-haltige Düngemittel
	3. Einarbeitungsfrist unbestellter Acker 1 h
3. Betriebliche, schlagspezifische Meldepflichten in ENNI	4. Betriebliche, schlagspezifische Meldepflichten in ENNI
	(Gewässerabstände 5 m / 1 m)

## Phosphathaltige Düngemittel (gelbe Gebiete)

Auf Schlägen, bei denen der Phosphatgehalt im gewogenen Mittel 25 mg  $P_2O_{5CAL}$ /100 g Boden überschreitet, dürfen phosphathaltige Düngemittel bis in Höhe der Phosphatabfuhr ausgebracht werden. Werden schädliche Gewässerveränderungen infolge des Aufbringens phosphathaltiger Düngemittel festgestellt, hat die nach Landesrecht zuständige Stelle die Aufbringung geringerer Phosphatmengen anzuordnen - § 3, Abs. 6 \*

mg $P_2O_{5CAL}$ /100 g Boden im gewogenen Mittel	ab 01.01.2021	ab 01.01.2023
25	75 % der P-Abfuhr	50 % der P-Abfuhr
40	50 % der P-Abfuhr	Keine P-Düngung

\* Hinweis: NDüngGewNPVO 2021 - zusätzliche Maßnahmen – Niedersachsen -Landesspezifische Maßnahmen §13 (2) und (6) DüV

# Dünge-VO – 2020 – Aufzeichnungen

- Nährstoffvergleich ist aufgehoben - § 8
- Vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen ist der ermittelte Düngebedarf aufzuzeichnen - § 10, Abs. 1
- Der auf der Schlag- oder Bewirtschaftungseinheitsebene ermittelte Düngebedarf ist bis zum 31. März des Folgejahres zu einer betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfes zusammenzufassen - § 10, Abs. 1
- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme ist die Bezeichnung des Schlages bzw. der Bewirtschaftungseinheit, die Größe der Fläche sowie Art und Menge des aufgebrauchten Stickstoffs- und Phosphatdüngers und bei organischen Düngemitteln die Menge an verfügbarem Stickstoff aufzuzeichnen - § 10, Abs. 2
- Bei der Weidehaltung sind zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere aufzuzeichnen - § 10, Abs. 2
- Bis zum 31. März des Folgejahres sind die einzelflächenbezogenen Aufzeichnungen zu einer betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammenzufassen - § 10, Abs. 2



# Stoffstrombilanzverordnung

StoffBiIV – seit 1. Januar 2018 in Kraft

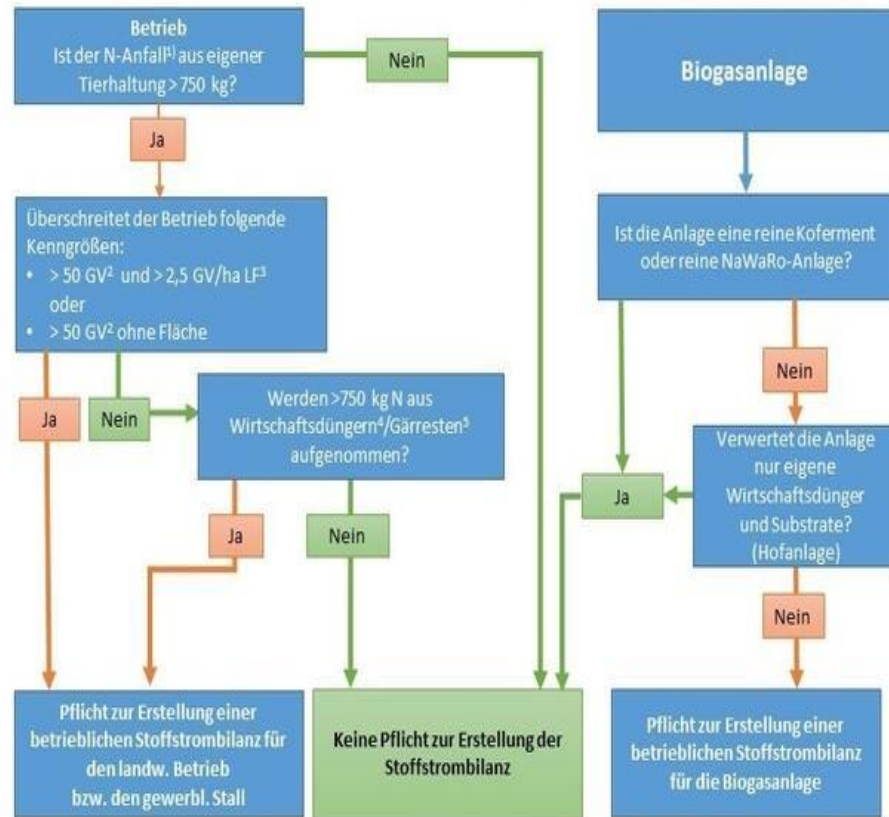
Betriebe müssen ihre Nährstoffzufuhren und Nährstoffabgaben an Stickstoff und Phosphor (Stoffstrombilanzen) ermitteln und dokumentieren – Bezugszeitraum Kalender - / Wirtschaftsjahr

## Betroffen:

Betriebe mit hohem Viehbesatz, flächenlose tierhaltende Betriebe und Biogasanlagen, die Wirtschaftsdünger aus zur Stoffstrombilanzierung verpflichteten Betrieben aufnehmen

Betriebe mit > 50 GV und > 2,5 GV/ha / mit > 30 ha Betriebe > 750 kg N in Form von Wirtschaftsdünger aufnehmen / Biogasanlagen, die Wirtschaftsdünger aufnehmen

Schema: Wer ist zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet (StoffBiIV vom 14.12.2017)



- 1) N-Anfall: Gesamt N ohne Abzug von Stall-, Lagerungs- oder Ausbringungsverlusten
- 2) GV: Großvieheinheiten
- 3) LF: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden;
- 4) Wirtschaftsdünger: sämtliche Ausscheidungen von Nutztieren (Gülle, Mist, Kot ...)
- 5) Ausgenommen sind hier Gärreste aus reinen Kofermentanlagen.

Schema Betrieb Aufzeichnungspflicht gem. StoffBiIV.  
(Stand Juli 2020 – J. Klaukien LWK-Nieders.)



# Dokumentation der Verbringung

Für tierhaltende Betriebe und Biogas – anlagenbetreiber ist eine lückenlose Dokumentation der Wirtschaftsdünger - verwertung erforderlich

Bundesverbringungsverordnung  
Meldetermin: 31. März

Landesmeldeverordnung  
Meldetermin: 4 Wochen

Nährstoffbericht in Bezug auf  
Wirtschaftsdünger Meldezeitraum:  
01.07. bis 30.06

[www.meldeprogramm.de](http://www.meldeprogramm.de)

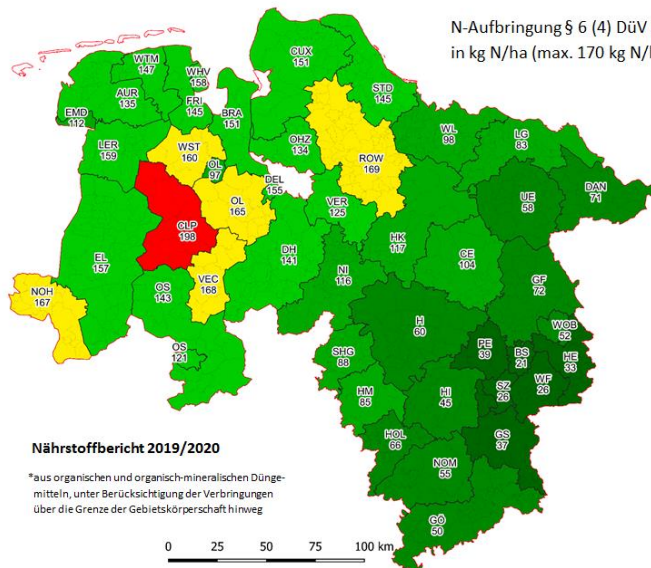
Stickstoffaufbringung aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln gemäß § 6 Abs. 4 DüV 2020

Stickstoffüberschuss nach § 6 (4) DüV\* oberhalb von 170 kg N/ha absolut (rote Färbung):  
N-Überschuss > 170 kg N/ha:  
= 2.732 t N

Durchschnittswerte auf Regionsebene:

Braunschweig: 47 kg N/ha  
Leine-Weser: 93 kg N/ha  
Lüneburg: 122 kg N/ha  
Weser-Ems: 158 kg N/ha

Landesebene: 118 kg N/ha



[www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

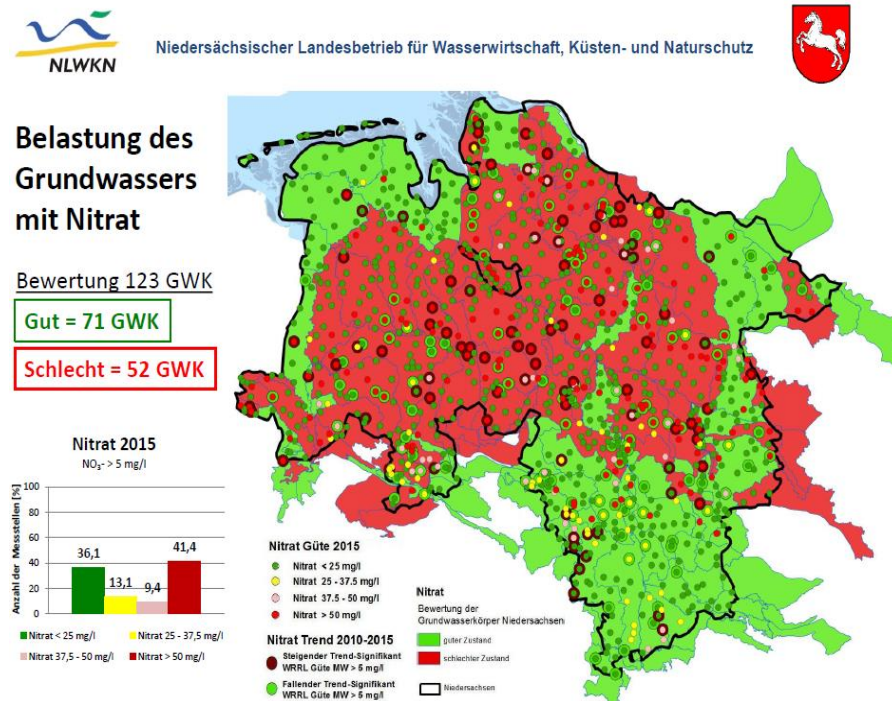
# Rote und gelbe Gebiete gem. Düngeverordnung (Niedersachsen)

## § 13 (2) DÜV - In den roten Gebieten N-Kulisse Maßnahmen

Verpflichtende Bodenuntersuchungen Stickstoff – N-min  
Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland innerhalb einer Stunde  
Digitale Meldepflicht ENNI  
wenn teilbetroffen gilt:  
mind. 30% der LF u. 10 ha bzw. 30 ha in Kulisse liegen).

## § 13 (2) DÜV - In den gelben Gebieten P-Kulisse Maßnahmen

Verpflichtende Bodenuntersuchungen Stickstoff – N-min  
Verminderte P - Düngung auf hoch und sehr hoch versorgten Böden  
Verlängerung Sperrfrist P – haltige Düngemittel (um 4 Wochen)  
Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland innerhalb einer Stunde  
(Gewässerabstände)  
wenn teilbetroffen gilt:  
mind. 30% der LF u. 10 ha bzw. 30 ha in Kulisse liegen).



Beispiel für Betrieb mit Flächenanteilen im roten Gebiet:

35 ha – davon 30% = 10,5 ha > 10 ha entspr. gesamt 30 ha  
25 ha – davon 30% = 7,5 ha < 10 ha

# Schweinemastbetrieb mit Fläche in grünen oder roten Gebieten

Beispielbetrieb: 2000 Schweinemastplätze / 100 ha LF								Düngebedarfs-Ermittlung Fläche*	
Schweinemast (Anzahl 2000)		Nährstoff- anfall je Mastplatz und Jahr	Abzgl. N -20% Stall- und Lager- verluste	Gesamt- anfall kg N	Flächen- bedarf* <small>max. 170 kg-N</small>	Gülmengende Breiautomat 1,32m <sup>3</sup> / Platz	kg N/m <sup>3</sup>	Grünes Gebiet	rotes Gebiet
Mastschwein; von 28 bis 118 kg LM		[kg] N			170 kg N			164,9 kg N / ha	120,92 kg N / ha
700 g Tageszunahme; 210 kg Zuwachs	Universalfutter	11,1 kg	8,88 kg	17760 kg	104,47 ha	2640 m <sup>2</sup>	6,73 kg/m <sup>2</sup>	75,39 ha	107,22 ha
	N-/P-reduziert	10,7 kg	8,56 kg	17120 kg	100,71 ha	2640 m <sup>2</sup>	6,48 kg/m <sup>2</sup>	72,67 ha	103,35 ha
	stark N-/P-reduziert	9,6 kg	7,68 kg	15360 kg	90,35 ha	2640 m <sup>2</sup>	5,82 kg/m <sup>2</sup>	65,20 ha	92,73 ha
750 g Tageszunahme; 223 kg Zuwachs	Universalfutter	11,4 kg	9,12 kg	18240 kg	107,29 ha	2640 m <sup>2</sup>	6,91 kg/m <sup>2</sup>	77,43 ha	110,12 ha
	N-/P-reduziert	10,9 kg	8,72 kg	17440 kg	102,59 ha	2640 m <sup>2</sup>	6,61 kg/m <sup>2</sup>	74,03 ha	105,29 ha
	stark N-/P-reduziert	9,8 kg	7,84 kg	15680 kg	92,24 ha	2640 m <sup>2</sup>	5,94 kg/m <sup>2</sup>	66,56 ha	94,66 ha
850 g Tageszunahme; 244 kg Zuwachs	Universalfutter	12,2 kg	9,76 kg	19520 kg	114,82 ha	2640 m <sup>2</sup>	7,39 kg/m <sup>2</sup>	82,86 ha	117,84 ha
	N-/P-reduziert	11,7 kg	9,36 kg	18720 kg	110,12 ha	2640 m <sup>2</sup>	7,09 kg/m <sup>2</sup>	79,47 ha	113,01 ha
	stark N-/P-reduziert	10,6 kg	8,48 kg	16960 kg	99,76 ha	2640 m <sup>2</sup>	6,42 kg/m <sup>2</sup>	72,00 ha	102,39 ha
950 g Tageszunahme; 267 kg Zuwachs	Universalfutter	12,5 kg	10 kg	20000 kg	117,65 ha	2640 m <sup>2</sup>	7,58 kg/m <sup>2</sup>	84,90 ha	120,74 ha
	N-/P-reduziert	12 kg	9,6 kg	19200 kg	112,94 ha	2640 m <sup>2</sup>	7,27 kg/m <sup>2</sup>	81,50 ha	115,91 ha
	stark N-/P-reduziert	10,8 kg	8,64 kg	17280 kg	101,65 ha	2640 m <sup>2</sup>	6,55 kg/m <sup>2</sup>	73,35 ha	104,32 ha
Betriebsindividuell	Betrieb X	7,65 kg	6,12 kg	12240 kg	72,00 ha	2640 m <sup>2</sup>	4,64 kg/m <sup>2</sup>	51,96 ha	73,89 ha
	Betrieb Y	8,7 kg	6,96 kg	13920 kg	81,88 ha	2640 m <sup>2</sup>	5,27 kg/m <sup>2</sup>	59,09 ha	84,04 ha

\* Der Flächen- und Düngebedarf ist ausschl. auf Stickstoff ausgerichtet – Phosphat kann ggf. den limitierenden Faktor darstellen

# Vorgaben zur Mindestlagerdauer – Konkretisierung § 12 DüV

Wirtschaftsdünger	Mindestlagerdauer	Lager im Stall	Mindestlagerdauer außerhalb Stall (feste Anlage)	Rechtliche Grundlagen DüV
<b>Gülle (fest u. flüssig)</b>	< 3 GV/ha LF mind. 6 Monate, betriebsindividuell mehr >3 GV/ha LF: mind. 9 Monate ab 2020	kein Lager im Stall		§ 12 (1) und (2): min. 6 Monate § 12 (1) und (3): min. 9 Monate
<b>Jauche</b>				
<b>Gärreste (fest u. flüssig)</b>				
<b>Festmist Huf- und Klauentiere</b>	2 Monate			
<b>Tägliche Entmistung</b>		kein Lager im Stall	2 Monate ab 2020	§ 12 (4): min. 2 Monate Sperrfrist 1 Monat § 6 (8)
<b>Tiefstall Mistanfall bei Ausstallung &gt; 2 Monate</b>		> 2 Monate	nicht erforderlich	
<b>Geflügelmiste</b>				§ 12 (1) Sperrfrist Acker § 6 (8 und 9) 4 Monate Sperrfrist + 1 Monat Sicherheitszuschlag
<b>Ente</b>	5 Monate*			
<b>Pekingente</b>		2 Monate	3 Monate	
<b>Flugente</b>		3 Monate	2 Monate	
<b>Gans</b>	5 Monate*			
<b>Mittelmast</b>		4 Monate	1 Monat	
<b>Spätmast</b>		7,5 Monate	nicht erforderlich	
<b>Puten</b>	5 Monate*			
<b>Ø Mastdauer</b>		4 Monate	1 Monat	
<b>Hähnchen</b>	5 Monate*			
<b>Ø Mastdauer</b>		1 Monat	4 Monate	
<b>Legehennen HTK</b>	5 Monate*			
<b>mit Kotband</b>		kein Lager im Stall	5 Monate	
<b>ohne Kotband Anfall b. Ausstallung</b>		12 Monate	nicht erforderlich	

\* unter Berücksichtigung der Lagerung im Stall (Zeitraum, in dem Düng im Stall verbleibt)

Abb.Tab.: DÜB- LWK-Nds



Foto/Archiv: W. Schepers



Foto: Ing-Büro Hüntelmann

TA Luft - Entwurfsfassung am 16.12.2020 vom Bundeskabinett beschlossen und am 28.05.2021 vom Bundesrat zugestimmt (Bedingung Einzeländerungen)

Für zwangsbelüftete Stallanlagen oberhalb der Tierplatzzahlen der 4. BImSchV wird für Neubauten eine Abluftreinigung vorgeschrieben. Für Bestandsbauten ist eine Übergangsfrist zur Nachrüstung von fünf Jahren vorgesehen.

Für Stallanlagen unterhalb der Tierplatzzahlen der 4. BImSchV werden mit einer Übergangsfrist bis Ende 2028 „gleichwertige qualitätsgesicherte Minderungstechniken“ mit 40 Prozent Verringerung der Ammoniakemissionen verlangt.

Für die Haltung von Mastschweinen und Mastgeflügel werden Obergrenzen für die Phosphatausscheidungen durch eine Dreiphasenfütterung vorgegeben (Massenbilanzierung /vergl. Düngerecht)

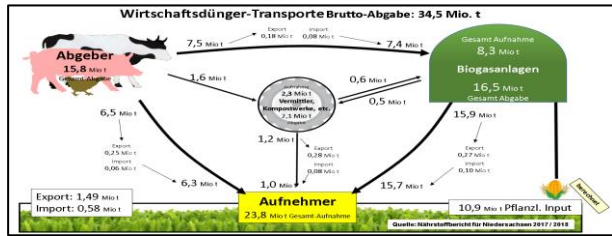
Festmistmieten sind abzudecken oder zu überdachen, um Ammoniakemissionen durch eine Abdeckung mit Folie oder wasserabweisendem Vlies deutlich zu mindern.

## Einzelbetriebliche Maßnahmen:

- Einführung der stark N- und P-reduzierten Fütterung
- Abstockung von Tierbeständen durch freiwillige Maßnahmen, z. B. zum Tierwohl
- Einsparung von Mineraldünger durch bedarfsgerechte Düngung
- Substitution von mineralischer Unterfußdüngung beim Maisanbau
- Vollständiger Export von Festmist aus Nährstoffüberschussregionen/  
Überschussbetrieben
- Aufkonzentration der flüssigen Wirtschaftsdünger (Dickgülleverfahren)
- Separation von Feststoffen
- Schaffung von weiterem Güllelagerraum, auch in Ackerbaugebieten
- Überprüfung des Düngebedarfs durch Nmin-Messungen im Frühjahr, zur Ernte  
und im Herbst
- Bedarfsgerechte Wirtschaftsdüngerausbringungen im Spätsommer
- Verbesserung der N-Effizienz

-21-

## Melddaten



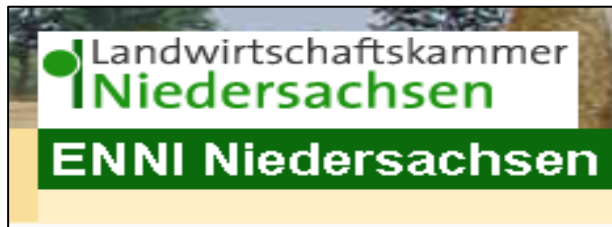
## Tierdaten



## Baugen. Daten



## Düngebedarf



## Flächendaten



EDV-Datenabgleiche als Basis einer risikoorientierten, effizienten düngerechtlichen Überwachung und Kontrolle

risikobasierte Auswahl Prüfbetriebe

- Tierhalter ohne Fläche
- Biogasanlagen
- Betriebe mit Fläche



Fazit: „Vorgaben“ im Bau- und Düngerecht sind einzuhalten!

- Der Nachweis und die Dokumentation des Verbleibs der Nährstoffe aus Tierhaltungen und Biogasanlagen ist unumgänglich
- Weitere Rechtssetzungen und deren Umsetzungen, wie z. B. „Rote Gebiete“ / „TA Luft“ führen bei den Landwirten zu großen Verunsicherungen
- Die Einführung von Qualitätsstandards und Gütegemeinschaften für die Wirtschaftsdüngerverbringung ist mit rechtlichen „Hürden“ verbunden
- Die Nachfrage nach transportwürdigen Wirtschaftsdünger ist konstant
- Die Verwertungskosten steigen – die Transportwürdigkeit ist zu erhöhen
- Akzeptanzprobleme bei der Aufnahme von Wirtschaftsdünger sind schwer lösbar
- Forderungen nach technischen Aufbereitungsmöglichkeiten nehmen zu
- Mineraldüngerpreis beeinflusst die Nachfrage nach Wirtschaftsdünger
- Landwirtschaft und Verbraucher müssen näher zusammengebracht werden

Konsequenz ist auch:

weniger Nährstoffe produzieren = weniger Tiere halten



Bild: W. Schepers

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit und das Interesse  
am Wirtschaftsdüngermanagement  
Niedersachsen

Wilhelm Schepers

Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Düngebehörde

Telefon: 0441 801-416

E-Mail: [wilhelm.schepers@lwk-niedersachsen.de](mailto:wilhelm.schepers@lwk-niedersachsen.de)

Landwirtschaftskammer  
**Niedersachsen**

*Wir bieten Lösungen – regional & praxisnah!*